



Auszug aus der Anlage zur Immatrikulationsatzung vom
11. November 2009

Zuletzt aktualisiert durch Senatsbeschluss vom 22. April 2015

**INHALTE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN
NACH §§ 6 – 8 DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG**

**Vorbemerkung
zur Prüfungsdauer in den künstlerischen Fächern mit freier Programmwahl**

Soweit in künstlerischen Teilen mit freier Programmwahl eine Dauer angegeben ist, handelt es sich immer um die Dauer des zu erarbeitenden Programms und nicht um die Dauer der Prüfung. Hinsichtlich der konkreten Dauer einer Aufnahmeprüfung in den künstlerischen Teilen wird auf § 12 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationsatzung verwiesen.

2. MASTER-STUDIENGÄNGE

2.13 Master Komposition (einschließlich Komposition/Computermusik)

1. Runde, Vorprüfung

Einzureichen sind:

- 2 bis 5 Partituren und/oder Aufnahmen/Videos für unterschiedliche Besetzungen. Die Partituren müssen mit der Anmeldung zur Prüfung vorliegen oder per Email digital (gängige Formate in möglichst hoher Qualität) geschickt werden.
- Eine kurze Biographie.
- Das Verfassen eines kurzen Motivationsschreibens (Deutsch oder Englisch) ist erwünscht.

Die Bewertung der eingereichten Unterlagen entscheidet über die Zulassung zur 2. Runde der Aufnahmeprüfung.

Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

2. Runde, mündliche Hauptfachprüfung (Dauer 30 Minuten)

1. Analyse eines vorgelegten Werkes mit Vorbereitungszeit (60 Minuten).
2. Vorstellung einer eigenen Komposition mit anschließendem Kolloquium.
3. Stilkunde: Einordnung von Klang- / Notenbeispielen vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

Die mündliche Hauptfachprüfung kann auf Deutsch oder Englisch stattfinden.